

Mitteilung

Von: Bürgermeister

An: Stadtverordnetenversammlung

DS Nr.: AF-160/2023
Anfrage der Fraktion Grünen/ Linke

Betreff: Befreiung von den Grünfestsetzungen des Bebauungsplans Nr.23

Inhalt: Am 19.06.2023 hat der Hauptausschuss einstimmig der Drucksache DS-072/2023 zugestimmt, in der es um Befreiungen von den Grünfestsetzungen des Bebauungsplan Nr. 23 geht. Der Inhalt des Beschlusses war laut Verwaltung das Ergebnis von Gesprächen mit den dort lebenden Anwohnern. Wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, ist dies nicht ganz richtig. Die Anwohnerinnen und Anwohner wollten unter anderem, anders als im Beschlusstext festgeschrieben, mehrere neue Baumarten in ihrer Straße pflanzen dürfen. Des Weiteren fehlen im Beschlusstext mehrere der besprochenen Baumarten, so zum Beispiel Maulbeere, Esskastanie und Blutpflaume. Der Beschluss gibt somit nicht den Konsens beider Seiten wieder, zumal angeblich auch einige Dinge anders kommuniziert worden seien. Nachfragen, auch von Stadtverordneten, ließ die Verwaltung bis dato leider unbeantwortet.

In Hinblick auf die Drucksache DS-072/ 2023, Befreiung von den Grünfestsetzungen des Bebauungsplans Nr.23, können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Fragen:

1. Weshalb wurden die im Beschlusstext fehlenden Baumarten nicht aufgenommen? Die Untere Naturschutzbehörde hat diesen explizit zugestimmt.

Antwort:

Die in dem Beschlusstext aufgenommenen Baumarten wurden aufgrund der Standortverhältnisse und den Erfahrungen bei der Bepflanzung kleiner Baumscheiben ausgewählt. Weitere Faktoren bei der Entscheidung waren neben den natürlichen Emissionen des Baumes, wie Laubfall auch die zusätzlichen Emissionen des Baumes, wie besonderer Fruchtfall oder Anfälligkeit gegenüber Pilzen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die untere Naturschutzbehörde allgemein ihre Zustimmung zu den gewählten Baumarten gegeben hat und nicht in Verbindung mit den zukünftigen Standort in einer Baumscheibe.

2. Welche fachlichen Gründe sind ausschlaggebend dafür, dass die Anwohnerinnen und Anwohner auch weiterhin lediglich eine einzige Baumart in ihrer Straße pflanzen dürfen?

Antwort:

Es sind keine fachlichen Gründe ausschlaggebend, dass lediglich eine einzige Baumart gepflanzt werden darf, es geht um die Besonderheit und das planerische Ziel des Bebauungsplans Nr. 23, dass in der jeweiligen Planstraße nur eine Baumart gepflanzt werden soll.

3. Wie bewertet die Verwaltung grundsätzlich die Vielfalt von Baumarten in den Straßen.

Antwort: Wenn es sich bei einer Straße um eine festgesetzte Allee handelt, oder in einem Bebauungsplan die Bepflanzung vorgeschrieben ist, wird die Bepflanzung mit der Baumart umgesetzt. In anderen Straßen können die Baumarten in Abschnitten wechseln aber auch an jedem Standort.

4. Wer trägt die Kosten bei einem weiteren Totalausfall (Bsp. Mehlbeere in der Bertholdstraße), wenn die Stadt keine Diversifizierung zulässt.

Antwort: Die Kosten trägt die Eigentümergemeinschaft der Privatstraße.

5. Wie ist eine einheitliche Bepflanzung geregelt, wenn unterschiedliche Planungsbereiche durch eine kleine Straße getrennt sind?

Antwort: Die Bepflanzung ist gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan auszuführen.



Thomas Schmidt
Bürgermeister